

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 691

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 691, Rn. X

BGH 2 StR 120/14 - Beschluss vom 24. Juni 2014 (LG Bonn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 14. Januar 2014 wird mit der Maßgabe, dass die in dieser Sache in der Schweiz erlittene Freiheitsentziehung im Verhältnis 1 : 1 auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wird, als unbegründet verworfen. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Durch den Umstand, dass die Strafkammer den Härteausgleich im Hinblick auf die nicht einbeziehungsfähige Jugendstrafe im Wege der so genannten Vollstreckungslösung vorgenommen hat, ist der Angeklagte nicht beschwert. ¹